VERORDNUNG (EWG) Nr. 472/85 DER KOMMISSION

vom 25. Februar 1985

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2966/80 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5 erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2768/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation auf dem Schweinefleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.

Es bestehen gegenwärtig Möglichkeiten für Ausfuhren von lebenden Schweinen der Tarifstelle 01.03 A II b) und bestimmten Erzeugnissen der Tarifstelle 02.01 A III. Es ist angebracht, für diese Erzeugnisse eine Erstattung unter Berücksichtigung der auf dem Weltmarkt für die Exporteure der Gemeinschaft herrschenden Wettbewerbsbedingungen festzusetzen.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 02.06 B I ist angebracht, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der einerseits den qualitativen Merkmalen der in diese Tarifstelle fallenden Erzeugnisse und andererseits der vorherzusehenden Entwicklung der Erzeugerkosten auf dem Weltmarkt Rechnung trägt.

Es ist jedoch zweckmäßig, für gewisse typische italienische Erzeugnisse der Tarifstellen 02.06 B I b) 1 und B I b) 5 aa) die Aufrechterhaltung der Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Handel sicherzustellen.

Wegen der Wettbewerbsbedingungen in bestimmten dritten Ländern, die traditionell die wichtigsten Einfuhrländer für die Erzeugnisse der Tarifstelle ex 16.01 A und B, ex 16.02 A II und B III a) 2 sind, ist es angebracht, für diese Erzeugnisse einen Betrag vorzusehen, der dieser Situation Rechnung trägt. Es ist jedoch sicherzustellen, daß die Erstattung nur auf das Nettogewicht der eßbaren Stoffe, mit Ausnahme des Gewichts der in diesen Zubereitungen eventuell enthaltenen Knochen, gewährt wird.

Da für die anderen Erzeugnisse des Schweinefleischsektors Ausfuhren von wirtschaftlicher Bedeutung fehlen, erscheint es nicht zweckmäßig, für diese Erzeugnisse eine Erstattung vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Februar 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 307 vom 18. 11. 1980, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 39.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. Februar 1985 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungsbetrag
		Nettogewicht
01.03	Schweine, lebend :	
	A. Hausschweine :	
	II. andere :	
	b) andere	10,00
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :	
	A. Fleisch :	
	III. von Schweinen :	
	a) von Hausschweinen :	
	1. ganze oder halbe Tierkörper	28,00
	2. Schinken, auch Teile davon	28,00
	3. Vorderteile oder Schultern, auch Teile davon	28,00
	4. Kotelettstränge, auch Teile davon	28,00
	5. Bäuche, auch Teile davon	22,00
	6. anderes :	
	ex aa) ohne Knochen :	
	(11) Schinken oder Kotelettstränge, auch Teile davon, entschwartet und entfettet, mit einer Fettauflage von höchstens 3 mm, gefroren oder vakuumverpackt (a)	35,00
	(22) Vorderteile oder Schulter, auch Teile davon, entschwartet und entfettet, mit einer Fettauflage von höchstens 3 mm, gefroren oder vakuumverpackt (a)	30,00
	(33) andere Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon (a)	28,00
	(44) Bäuche, auch Teile davon, entschwartet und entfettet, mit einer Fettauflage von höchstens 7 mm, gefroren oder vakuumverpackt (a)	28,00
	(55) andere Bäuche, auch Teile davon, entschwartet (a)	22,00
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	B. von Hausschweinen :	
	I. Fleisch :	
	a) gesalzen oder in Salzlake :	
	3. Schinken, auch Teile davon	32,00
	5. Kotelettstränge, auch Teile davon	32,00
	6. Bäuche, auch Teile davon	20,00

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungsbetrag
		Nettogewicht
02.06 *(Fortsetzung)*	7. anderes :	
	ex aa) ohne Knochen :	
	(11) Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon (a)	32,00
	(22) Bäuche, auch Teile davon, entschwartet (a)	20,00
	b) getrocknet oder geräuchert :	
	1. Schinken, auch Teile davon :	
	(aa) „prosciutto di Parma", „prosciutto di San Daniele" (b)	64,00
	(bb) andere	47,00
	4. Bäuche, auch Teile davon	22,00
	5. anderes :	
	ex aa) ohne Knochen :	
	(11) „prosciutto di Parma", „prosciutto di San Daniele", auch Teile davon (b)	64,00
	(22) Schinken, Vorderteile, Schultern oder Kotelettstränge, auch Teile davon (a)	47,00
ex 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut, zur menschlichen Ernährung bestimmt :	
	A. aus Lebern (f)	28,00
	B. andere (c) :	
	I. Rohwürste, nicht gekocht (d) (f)	50,00
	II. andere (f)	34,00
ex 16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, zur menschlichen Ernährung bestimmt :	
	A. aus Lebern :	
	II. andere	24,00
	B. andere :	
	III. andere :	
	a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend :	
	2. anderes, mit einem Gehalt an :	
	aa) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr :	
	11. Schinken oder Kotelettstränge (ausgenommen Nacken), auch Teile davon :	
	(aaa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem und nicht gegartem Fleisch (e) (g)	22,00
	(bbb) andere (g)	37,00
	22. Nacken oder Schultern, auch Teile davon :	
	(aaa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem und nicht gegartem Fleisch (e) (g)	22,00
	(bbb) andere (g)	34,00

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungsbetrag
		Nettogewicht
ex 16.02 *(Fortsetzung)*	33. anderes :	
	(aaa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall (e) (g)	17,00
	(bbb) andere (g)	24,00
	bb) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen (g)	19,00
	cc) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen (g)	10,00

(a) Die Erzeugnisse fallen in diese Tarifstelle nur, wenn ihr Ursprung von den genannten Ausgangsteilstücken erkennbar ist.

(b) Diese Erstattung wird nur für Erzeugnisse gewährt, deren Bezeichnung von den zuständigen Stellen des Herstellungsmitgliedstaats bescheinigt ist.

(c) Die Erstattung für Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird für das Nettogewicht nach Abzug des Gewichts dieser Flüssigkeit gewährt.

(d) Das Gewicht einer handelsüblichen Paraffinauflage wird als Bestandteil des Nettogewichts der Würste betrachtet.

(e) Als „nicht gegart" gelten Erzeugnisse, die keiner Wärmebehandlung oder einer Wärmebehandlung unterzogen wurden, die nicht ausreichte, um die Proteine im Fleisch bis ins Innere zu koagulieren und die dementsprechend Spuren einer rötlichen Flüssigkeit aufweisen, wenn sie an der dicksten Stelle durchgeschnitten werden.

(f) Fallen Wurst enthaltende zusammengesetzte Lebensmittelzubereitungen (einschließlich Fertiggerichte) aufgrund ihrer Zusammensetzung unter die Tarifnummer 16.01, wird die Erstattung nur auf das in diesen Zubereitungen enthaltene Nettogewicht an Würsten, Fleisch und Schlachtabfall einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft gewährt.

(g) Die Erstattung für Knochen enthaltende Erzeugnisse wird für das Nettogewicht nach Abzug des Gewichts der Knochen gewährt.